

Untersuchungsgang, die Ergebnisse und die Begründetheit der Schlußfolgerungen erkenntnistäufig zu erfassen und logisch nachzuvollziehen. Auf diese Weise hat es die Wahrheit zu den vom Gutachten zu klärenden Fragen festzustellen. Übernimmt das Gericht das Ergebnis des Gutachtens, ohne es überprüft und als wahr festgestellt zu haben (sog. Gutachtenfetischismus), dann überläßt es in unzulässiger Weise seine Entscheidungsverantwortung teilweise dem Gutachter.

Aus der Verantwortung der Gerichte für die Überprüfung der Gutachten ergeben sich steigende Anforderungen an die selbständige kontinuierliche Weiterbildung der Richter. Ihre intensive Zusammenarbeit mit den Sachverständigen trägt zur Erhöhung der Qualität der Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß bei.²

Die Arbeit mit Sachverständigen und deren Gutachten ist eine komplizierte Seite der richterlichen Tätigkeit und bedarf deshalb ständiger Aufmerksamkeit in der Leitungstätigkeit.^{3 4} In der Beweisrichtlinie werden aus diesem Grund eine Reihe von Orientierungen zu ausgewählten wesentlichen Fragen der Erstattung und Überprüfung von Gutachten gegeben, die den Gerichten helfen, die eigene Verantwortung noch konsequenter wahrzunehmen und auf dieser Grundlage die Zusammenarbeit mit den Sachverständigen weiter zu qualifizieren.

Sachkunde der Gerichte und Beweiswert von Konsultationen

Gemäß § 199 Abs. 2 StPO sollen sich die Gerichte bei komplizierten Sachverhalten die für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung und Entscheidung erforderliche Sachkunde durch Konsultationen mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven verschaffen. Darauf wird auch in Abschn. III Ziff. 2 der Beweisrichtlinie orientiert. Durch diese Konsultationen erlangen die Gerichte die notwendigen speziellen Kenntnisse, um bei der Einbeziehung von Sachverständigen in Verfahren über die Möglichkeiten zur Beantwortung spezifischer Fragen entsprechend dem derzeitigen Stand der Kriminalistik und anderer Wissenschaften informiert zu sein, sachgerechte Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen und Gutachten effektiv für die Beweisführung und -Würdigung nutzen zu können.

Mit dem Hinweis auf die erforderliche Unvoreingenommenheit des Gerichts und des Sachverständigen wurde wiederholt der Standpunkt vertreten, daß eine Konsultation gemäß § 199 Abs. 2 StPO mit einem Sachverständigen, der im Strafverfahren ein Gutachten bereits erstattet hat oder es noch erstatten soll, unzulässig ist. Dieses Problem ist jedoch differenzierter zu beurteilen. Im einzelnen kann es zu folgenden Prozeßsituationen kommen:

1. Ein sachkundiger Mitarbeiter einer entsprechenden Einrichtung wird vom Gericht zu der Frage konsultiert, ob zu bestimmten Fakten aus wissenschaftlicher Sicht eine Begutachtung erforderlich ist, um zu richtigen Schlußfolgerungen zu gelangen.

2. Ein Sachkundiger wird unmittelbar im Vorfeld einer bereits vorgesehenen Gutachtenanforderung konsultiert, um die konkreten Fragen der Begutachtung zutreffend stellen zu können.

3. Es liegt bereits ein Sachverständigengutachten vor, und das Gericht hält im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Konsultation zu damit zusammenhängenden Fragen für notwendig.

Unter Ziff. 1 und 2 sind die Hauptformen der Konsultationen gemäß § 199 Abs. 2 StPO im Zusammenhang mit Gutachtererstattungen erfaßt. In diesen Fällen ist die Beauftragung des konsultierten Sachkundigen mit der Erstattung des für notwendig gehaltenen Gutachtens zulässig. Aus derartigen Konsultationen kann nicht auf Voreingenommenheit des Gerichts oder des später im Verfahren tätig werdenden Gutachters geschlossen werden.

Besonderheiten weist dagegen die unter Ziff. 3 aufgeführte Prozeßsituation auf. Hier ist das vorliegende schriftliche Sachverständigengutachten Beweismittel gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 StPO. Es entsteht die Frage, ob eine nunmehr in Vorbereitung auf die gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführte Konsultation des Gerichts mit dem Sachverständigen, der das Gutachten erstattet hat, generell die weitere Unvoreingenommenheit des Gerichts oder des Sachverständigen beeinträchtigt. Die Klärung dieser Frage muß von der Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren ausgehen. Er hat dem Gericht seine Sachkunde über das Gutachten zugänglich zu machen. Ist eine Erläuterung des wissenschaftlichen Inhalts des Gutachtens oder einzelner Teile davon erforderlich, hat das Gericht den Sachverständi-

gen nach Abschn. III Ziff. 5 der Beweisrichtlinie zur Hauptverhandlung zu laden. Im Einzelfall kann es jedoch bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung für das Gericht geboten sein, den Gutachtererstatte zu weiteren Fragen zu konsultieren (z. B. zur Klärung einer eventuell notwendigen Ergänzung des Gutachtens, wenn neue Probleme oder Tatsachen aufgetreten sind). Weder das Gesetz (§ 199 Abs. 2 StPO) noch die Beweisrichtlinie des Obersten Gerichts schließen eine entsprechende Konsultation aus. Die Konsultation kann im Ausnahmefall für eine effektive und auf die Klärung der wesentlichen Fragen gerichtete Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sogar unerlässlich sein. Sie darf jedoch nicht einer beweisrechtlichen Vorbewertung des Gutachtens durch das Gericht dienen.

Über Konsultationen und ihren wesentlichen Inhalt sind stets Aktenvermerke zu machen (Abschn. III Ziff. 2 der Beweisrichtlinie), die als Bestandteil der Verfahrensakte auch dem Verteidiger zur Einsichtnahme zugänglich sind. Diese Aktenvermerke sind keine Beweismittel. Konsultationen können deshalb notwendige Beweiserhebungen in der gerichtlichen Beweisaufnahme nicht ersetzen.

Sachkunde des Gerichts trägt in Strafverfahren dazu bei, kriminelles Geschehen umfassend aufzuklären, richtig zu beurteilen, in die gesellschaftlichen Zusammenhänge einzuordnen und das Verfahren rationell durchzuführen. In diesem Sinne bedeutet Sachkunde,

- komplizierte Vorgänge in dem für die Rechtsanwendung erforderlichen Umfang zu erfassen und wahrheitsgetreu darzustellen,
- die Pflichtenlage von Verantwortlichen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu erkennen und den Handlungen der Verpflichteten die durch ihr Tun oder Unterlassen verursachten Folgen richtig zuzuordnen,
- Sachverständigengutachten zu verstehen, sie zuverlässig zu bewerten und dabei auch aufgeschlossen gegenüber neuen wissenschaftlich-technischen Mitteln, Methoden und Verfahren zu sein,
- auf dieser Grundlage das Strafrecht korrekt anzuwenden.

Die Sachkunde des Gerichts beruht auf fundierten politisch-ideologischen, ökonomischen und juristischen Kenntnissen und auf dem logischen Erfassen von wissenschaftlichen, technischen, technologischen und anderen Vorgängen. Die Spezialisierung der Richter und der Einsatz sachkundiger Schöffen tragen zur Erweiterung der Sachkenntnisse wesentlich bei.

Im Rahmen von Konsultationen eingeholte mündliche oder schriftliche Auskünfte der Sachkundigen sind keine zulässigen Beweismittel i. S. des § 24 StPO. Das gilt auch für die in Strafverfahren eingeholten schriftlichen Stellungnahmen psychiatrischer und psychologischer Sachverständiger zur Notwendigkeit einer psychiatrischen oder psychologischen Begutachtung des Angeklagten. Sie tragen ebenfalls den Charakter von Konsultationen. Aktenvermerke darüber dürfen nicht in der gerichtlichen Beweisaufnahme als Aufzeichnungen zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Konsultationen können dazu führen, daß das Gericht nunmehr entweder aus eigener Sachkunde die zu klärenden Fragen schlüssig beantworten kann oder die Notwendigkeit der Beiziehung oder Ergänzung eines Sachverständigengutachtens für die Beweisführung erkennt. Grundsätzlich ist bei komplizierten wissenschaftlichen Fragen davon auszugehen, daß auch eine hohe eigene Sachkunde des Gerichts ein erforderliches Sachverständigengutachten nicht ersetzen kann.¹

Anforderung von Gutachten

Ein Gutachten ist anzufordern, wenn das Gericht die sich aus bedeutsamen Fakten oder Persönlichkeitsauffälligkeiten des Angeklagten bzw. eines Zeugen ergebenden Fragen oder Probleme im Hinblick auf beweismäßige Zusammenhänge mit der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat aus eigener Sachkunde nicht beurteilen kann (z. B., wenn über die Einordnung materieller Beweismittel wie Spuren notwendige Erkenntnisse zu gewinnen sind). Ist bereits von vornherein eindeutig sichtbar, daß die bestehenden Fragen

² Vgl. G. Körner, Referat auf der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts am 15. Juni 1988, OG-Informationen 1988, Nr. 4, S. 41.

³ Vgl. G. Körner, a. a. O., S. 42.

⁴ So wird bereits im Urteil des Obersten Gerichts vom 3. November 1972 — 2 Zst 42/72 — darauf hingewiesen, daß ein psychiatrisches Sachverständigengutachten weder durch andere Beweismittel noch durch eigene Sachkunde des Gerichts ersetzt werden kann.